

„Eine Frage hätte ich da noch...“

**Das richtige Verhalten als Zeuge und Beschuldigter
im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Beginn des Strafverfahrens bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens	3
1.1. Anfangsverdacht	3
1.2. Begriff der Ermittlung	3
2. Die Verfahrensbeteiligten des Ermittlungsverfahrens	5
2.1. Angezeigter	5
2.2. Verdächtiger	5
2.3. Beschuldigter	7
3. Rechte und Pflichten des Beschuldigten	8
3.1. Rechte im Überblick	8
3.1.1. Rechtsbelehrung	8
3.1.2. Akteneinsicht	9
3.1.3. Beweisantrag	11
3.2. Vernehmung	12
3.3. Vorbereitende Beschuldigtenverantwortung	13
4. Rechte und Pflichten des Zeugen	14
4.1. Definition des Zeugen	14
4.2. Umfang der Aussage, Aussageverbot, Aussagebefreiungs- und Aussageverweigerungsrechte	14
4.3. Ablauf der Einvernahme	18
5. Stichwort „Suggestivfragen“ und „Fangfragen“	20
6. Ende des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.....	21
7. CHECKLIST – Das richtige Verhalten bei der Kriminalpolizei	22

1. Beginn des Strafverfahrens bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

Das Strafverfahren beginnt einerseits, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur **Aufklärung eines Anfangsverdachts** nach den Bestimmungen der §§ 91 ff. StPO ermitteln. Andererseits beginnen viele Verfahren auch damit, dass eine **Anzeige** gegen einen (un)bekanntes Täter erstattet wird, aufgrund welcher von der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei Ermittlungen durchgeführt werden.¹

1.1. Anfangsverdacht

Ein **Anfangsverdacht** liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.² Damit ein solcher „Verdacht einer Straftat“ angenommen werden kann, müssen hinreichende Verdachtsgründe einer strafbaren Handlung vorliegen; bloße Gerüchte oder vage Vermutungen sind nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Tatsachen bestehen, die es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass tatsächlich eine verfolgbare Straftat vorliegt.³

1.2. Begriff der Ermittlung

Unter den Begriff der Ermittlung fällt jedes Tätigwerden der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, das der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient.⁴

Das Gesetz unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen einer Erkundigung und einer Beweisaufnahme.

¹ Vgl. § 1 Abs. 2 StPO.

² Vgl. § 1 Abs. 3 StPO.

³ Vgl. *Nimmervoll*, Das Strafverfahren², Kap. I, VII, Rz. 205.

⁴ Vgl. § 91 Abs. 2 StPO.

Erkundigung: Ist zweifelhaft, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegend ist, können auch Erkundigungen eingeholt werden, ohne dass dadurch ein Strafverfahren eingeleitet wird. Gemäß § 151 Z. 1 StPO handelt es sich dabei um das **Verlangen von Auskunft und das Entgegennehmen einer Mitteilung von einer Person.**

Sofern die Kriminalpolizei nicht verdeckt ermittelt, hat sie bei Erkundigungen auf ihre amtliche Stellung hinzuweisen, wenn diese nicht aus den Umständen heraus ersichtlich ist.⁵

Die Auskunftsteilung selbst ist **freiwillig** und darf nicht erzwungen werden; letzteres gilt nicht im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung.⁶

Beweisaufnahme: Die Abgrenzung zwischen Erkundigung und Beweisaufnahme liegt in der Möglichkeit der Verwertung als Beweis in der Hauptverhandlung. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist, dass die Kontroll- und Mitwirkungsrechte des Beschuldigten im Rahmen der Sicherung des Beweismittels bzw. der Auswertung desselben gewahrt wurden. Derlei ist bei Erkundigungen nicht der Fall, womit eine Verwertung derselben in der Hauptverhandlung ausscheidet.⁷

⁵ Vgl. § 152 Abs. 2 StPO.

⁶ Vgl. § 152 Abs. 2 StPO.

⁷ Koller in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg), StPO Strafprozessordnung Praktikerkommentar (2015) zu § 91 StPO Rz. 6.

2. Die Verfahrensbeteiligten des Ermittlungsverfahrens

2.1. Angezeigter

Solange die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Anfangsverdachts oder auch eines konkreten Verdachts gegen eine bestimmte Person nicht abschließend geprüft hat bzw. gegen diese Person noch nicht iSd StPO ermittelt wurde, hat gegen diese Person noch kein Strafverfahren begonnen.

Eine solcherart von einer Anzeige betroffene Person wird daher als „angezeigte Person“ oder „Angezeigter“ tituliert.⁸

Grad des Tatverdachts:

→ Anzeige, aus der sich kein (hinreichender) Tatverdacht ergibt

Zulässige Erkundigungen/Ermittlungen:

→ Erkundigungen iSv § 151 Z. 1 und § 152 StPO zur Abklärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt.

2.2. Verdächtiger

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 StPO ist Verdächtiger jede Person, gegen die aufgrund eines Anfangsverdachts ermittelt wird.

Gesetzlich sichergestellt ist weiters, dass auf den Verdächtigen **dieselben prozessualen Rechte anzuwenden** sind wie auf einen Beschuldigten.⁹

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass auch gegen den Verdächtigen **Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. und 9. Hauptstück der StPO zulässig** sind.

⁸ Vgl. *Nimmervoll*, Das Strafverfahren², Kap. II, VI, Rz. 131.

⁹ Vgl. § 48 Abs. 2 StPO.

Ausnahmen bestehen dann, wenn die Ermittlungsmaßnahme eine Eingriffsintensität aufweist, die bezogen auf den Verdächtigen im Vergleich zum Beschuldigten als nicht mehr verhältnismäßig angesehen werden kann. Das bedeutet, dass die auf Seiten des Verdächtigen bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verdachts stehen muss.¹⁰

Grad des Tatverdachts:

→ Anfangsverdacht iSv § 1 Abs. 3 StPO

Zulässige Erkundigungen/Ermittlungen:

→ Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. und 9. Hauptstück der StPO, sofern nicht Verhältnismäßigkeitserwägungen entgegenstehen.

jedenfalls zulässig:

- förmliche Vernehmung gem. § 164, 165 StPO

jedenfalls unzulässig:

- qualifizierte Observation (§ 130 Abs. 3 StPO)
- systematische verdeckte Ermittlung (§ 131 Abs. 2 StPO)
- Beschlagnahme von Briefen (§ 135 Abs. 1 StPO)
- Auskunft über die Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 Z. 1, Z. 4 StPO)
- Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs. 3 Z. 1, Z. 3 lit. a, Z. 3 lit. b, Z. 4 StPO)
- Optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 Abs. 1 Z. 1 Z. 3 lit. a, Z. 3 lit. b StPO)
- Ausschreibung zur Festnahme (§ 168 Abs. 2 StPO)
- Festnahme (§ 170 StPO)
- Untersuchungshaft (§ 173 StPO)

¹⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 StPO.

2.3. Beschuldigter

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 2 StPO ist Beschuldigter jeder Verdächtige, sobald er aufgrund bestimmter Tatsachen **konkret verdächtig** ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden. Irrelevant ist, ob die Ermittlungen von der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht durchgeführt werden.

Während die Stellung nach der Rechtslage vor dem 01.01.2008 noch von einem Formalakt (z.B. Einleitung der Voruntersuchung) abhing, ergibt sich diese nunmehr **automatisch ex lege, sobald die notwendigen Voraussetzungen vorliegen**. Damit ist sichergestellt, dass dem Beschuldigten auch ab diesem Zeitpunkt jedenfalls sämtliche Beschuldigtenrechte zustehen.

Grad des Tatverdachts:

→ konkreter Tatverdacht aufgrund bestimmter Tatsachen

Zulässige Erkundigungen/Ermittlungen:

→ Sämtliche Ermittlungsmaßnahmen des 8. und 9. Hauptstückes der StPO

3. Rechte und Pflichten des Beschuldigten

3.1. Rechte im Überblick

Rechte des Beschuldigten:¹¹

- Information über den Gegenstand des gegen ihn bestehenden Verdachts sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren
- Möglichkeit der Wahl eines Verteidigers oder der Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers
- Akteneinsicht
- Freiheit, sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie die Möglichkeit, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen
- Gemäß § 164 Abs. 2 StPO einen Verteidiger zur Vernehmung beizuziehen
- Beantragung der Aufnahme von Beweisen
- Erhebung eines Einspruchs wegen Verletzung eines subjektiven Rechts
- Erhebung einer Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln
- Stellung eines Antrags auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens
- Teilnahme an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten und an einer Tatrekonstruktion
- Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- Übersetzungshilfe

3.1.1. Rechtsbelehrung¹²

Jeder Beschuldigte ist durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft **sobald wie möglich** über das gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren und den gegen ihn

¹¹ Vgl. § 49 ff. StPO.


¹² Vgl. § 50 StPO.

bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren.

Sobald die im Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit neu hervorgetretenen Umständen den Verdacht der Begehung einer anderen oder einer weiteren strafbaren Handlung begründen, ist der Beschuldigte auch **über diese geänderten Gesichtspunkte des gegen ihn bestehenden Verdachts zu informieren.**

Dies darf nur so lange unterbleiben als **besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre**, insbesondere weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat.

Die Rechtsbelehrung ist in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erteilen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.

 **In der Praxis erfolgt die Belehrung durch Ausfolgung eines (in verschiedensten Sprachen existenten) Formblattes an den Beschuldigten.**

3.1.2. Akteneinsicht¹³

Der Beschuldigte ist berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen.

Die Akteneinsicht darf nur vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens und nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch

¹³ Vgl. §§ 51ff. StPO.

eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Befindet sich der Beschuldigte in Haft, so ist eine Beschränkung der Akteneinsicht hinsichtlich solcher Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können, ab Verhängung der Untersuchungshaft unzulässig.

Soweit dem Beschuldigten Akteneinsicht zusteht, sind ihm auf Antrag und **gegen Gebühr** Kopien auszufolgen oder ist ihm nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu gestatten, Kopien selbst herzustellen, sofern dieses Recht nicht durch einen Verteidiger ausgeübt wird.

In folgenden Fällen hat der Beschuldigte **keine Gebühren** zu entrichten:

- 1) wenn und solange ihm **Verfahrenshilfe** bewilligt wurde
- 2) wenn er sich **in Haft** befindet, bis zur ersten Haftverhandlung oder zu der stattfindenden Hauptverhandlung hinsichtlich aller Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können
- 3) für **Befunde und Gutachten von Sachverständigen**, Behörden, Dienststellen und Anstalten.

Die Einsicht in den jeweiligen Akt kann im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und bis zur Erstattung des Abschlussberichts auch bei der Kriminalpolizei begehrt werden, im Hauptverfahren bei Gericht. Soweit Akteneinsicht zusteht, ist sie grundsätzlich während der Amtsstunden in den jeweiligen Amtsräumen zu ermöglichen.

 **Aktuelle Kosten bei Gericht: 66 Cent pro Seite**

3.1.3. Beweisantrag¹⁴

Der Beschuldigte ist berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu beantragen.

Im Antrag sind **Beweisthema, Beweismittel und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind**, zu bezeichnen. Soweit dies nicht offensichtlich ist, ist zu begründen, weswegen das Beweismittel geeignet sein kann, dass Beweisthema zu klären.

Unzulässige, unverwertbare und unmögliche Beweise sind nicht aufzunehmen. Im übrigen darf eine Beweisaufnahme auf Antrag des Beschuldigten nur unterbleiben, wenn

- 1) dass Beweisthema offenkundig oder für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung ist,
- 2) das beantragte Beweismittel nicht geeignet ist, eine erhebliche Tatsache zu beweisen, oder
- 3) das Beweisthema als erwiesen gelten kann.

Im Ermittlungsverfahren kann die Aufnahme eines Beweises der Hauptverhandlung vorbehalten werden. Dies ist unzulässig, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme geeignet sein kann, den Tatverdacht unmittelbar zu beseitigen, oder die Gefahr des Verlustes des Beweises einer erheblichen Tatsache besteht.

Die **Kriminalpolizei hat im Ermittlungsverfahren den beantragten Beweis aufzunehmen oder den Antrag mit Anlassbericht der Staatsanwaltschaft vorzulegen**. Die Staatsanwaltschaft hat ihrerseits die Beweisaufnahme zu veranlassen oder den Beschuldigten zu verständigen, aus welchen Gründen sie unterbleibt.

¹⁴ Vgl. § 55 StPO.

3.2. Vernehmung

Vor dem Beginn der Vernehmung ist zu überprüfen, ob eine Übersetzungshilfe erforderlich ist.

Anschließend ist dem Beschuldigten mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist und ist er darüber zu informieren, dass er berechtigt ist,

- **sich zur Sache zu äußern oder**
- **nicht auszusagen**

und sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten.

Ebenso ist der Beschuldigte darauf aufmerksam zu machen, dass eine Aussage seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden kann.¹⁵

Der Beschuldigte ist zunächst über seine **persönlichen Verhältnisse** zu befragen. Dann ist ihm Gelegenheit zu geben, sich in einer **zusammenhängenden Darstellung** zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu äußern.

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen. Die Freiheit seiner Willensentschließung und seiner Willensbetätigung sowie sein Erinnerungsvermögen und seine Einsichtsfähigkeit dürfen durch keinerlei Maßnahmen oder gar Eingriffe in seine körperliche Integrität beeinträchtigt werden.

Dem Beschuldigten gestellte **Fragen** müssen **deutlich und klar verständlich** und dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein.

Fragen, die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits gestanden behandeln, sind nicht zulässig.¹⁶

¹⁵ Vgl. § 164 Abs. 1 StPO.

¹⁶ Vgl. § 164 Abs. 3 und 4 StPO.

Der Beschuldigte hat das **Recht, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen**. Dieser darf sich an der Vernehmung auf keine Art und Weise beteiligen, aber ist berechtigt, nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten zu richten. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten.¹⁷

3.3. Vorbereitende Beschuldigtenverantwortung

„Zu schwierigen Fragen, die besondere Sachkunde voraussetzen oder eine Beurteilung durch einen Sachverständigen erfordern, ist ihm (Anm.: dem Beschuldigten) zu gestatten, sich binnen angemessener Frist ergänzend schriftlich zu äußern.“ - § 164 Abs. 3 StPO

Zulässig ist es, dass der **Beschuldigte die Aussage verweigert und eine schriftliche Darstellung vorlegt oder ankündigt**. Auch wenn es sich dabei nicht um „schwierige Fragen“ handelt, kann ihn die Kriminalpolizei nicht daran hindern. Eine schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten stellt jedenfalls ein verwertbares Beweismittel dar.¹⁸

Gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität erklärt sich die Kriminalpolizei jedoch regelmäßig mit der Einbringung einer vorbereitenden Beschuldigtenverantwortung durch den anwaltlich vertretenen Beschuldigten einverstanden.

¹⁷ Vgl. § 164 Abs. 2 StPO.

¹⁸ Bertel in Bertel/Venier (Hrsg), StPO: Kommentar (2012) zu § 164 Rz. 6.

4. Rechte und Pflichten des Zeugen

4.1. Definition des Zeugen

Ein Zeuge ist **eine vom Beschuldigten verschiedene Person**, die zur **Aufklärung der Straftat** wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll.¹⁹

Das bedeutet, dass alle in einem Ermittlungsverfahren zu vernehmenden Personen, die nicht als Beschuldigte infrage kommen, als Zeugen einzuvernehmen sind.

4.2. Umfang der Aussage, Aussageverbot, Aussagebefreiungs- und Aussageverweigerungsrechte

Zeugen sind verpflichtet, **richtig und vollständig** auszusagen.²⁰

Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Zeugen ein Aussageverweigerungs- bzw. Aussagebefreiungsrecht zukommt.

In allen anderen Fällen wird durch einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage der Tatbestand der **falschen Zeugenaussage nach § 288 Abs. 1 StGB** verwirklicht. Dieses Delikt ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Die Verpflichtung zur Zeugenaussage kann auch durch den Einsatz von **Beugemitteln** (Geldstrafe bis € 10.000, Beugehaft bis 6 Wochen) durchgesetzt werden.²¹

¹⁹ Vgl. § 154 Abs. 1 StPO.

²⁰ Vgl. § 154 Abs. 2 StPO.

²¹ Vgl. § 93 StPO.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, gegen einen ungehorsamen Zeugen Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Bei unberechtigter Zeugnisverweigerung kann es sich auch mit der Verlesung der bisherigen Zeugenvernehmungsprotokolle begnügen. Im gesamten Strafverfahren, d.h. auch im Ermittlungsverfahren, liegt es im alleinigen Ermessen des Gerichts, ob eine Beugestrafe verhängt wird. Der Staatsanwaltschaft kommt stets lediglich ein Antragsrecht zu.²²

Verbot der Vernehmung als Zeuge - § 155 StPO

(1) Als Zeugen dürfen **bei sonstiger Nichtigkeit** nicht vernommen werden:

1. **Geistliche** über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,

2. **Beamte** (§ 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB) über Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, soweit sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden,

3. Personen, denen Zugang zu klassifizierten Informationen des Nationalrates oder des Bundesrates gewährt wurde, soweit sie gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, BGBl. I Nr. 101/2014, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,

4. Personen, die wegen einer psychischen Krankheit, wegen einer geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund **unfähig sind, die Wahrheit anzugeben.**

(2) Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Z 2 besteht jedenfalls nicht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht (§ 78) besteht.

²² Koller in Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO Strafprozessordnung Praktikerkommentar (2013) zu § 154 StPO Rz. 11.

Aussagebefreiung - § 156 StPO

(1) *Von der Pflicht zur Aussage sind befreit:*

1. *Personen, die im Verfahren **gegen einen Angehörigen** (§ 72 StGB) aussagen sollen;*

2. **Besonders schutzbedürftige Opfer** (§ 66a), wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung zu beteiligen (§§ 165, 247).

(2) *Nach Abs. 1 Z 1 ist eine erwachsene Person, die als Privatbeteiligte am Verfahren mitwirkt (§ 67), von der Aussage nicht befreit.*

(3) *Besteht die Befreiung von der Aussage im Verfahren gegen mehrere Beschuldigte nur gegenüber einem von ihnen, so ist der Zeuge hinsichtlich der anderen nur dann befreit, wenn eine Trennung der Aussagen nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Befreiungsgrund nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht*

Aussageverweigerung - § 157f StPO

§ 157 StPO - (1) *Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:*

1. **Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Z 1) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,**

2. *Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verfahrensanwälte in Untersuchungsausschüssen des Nationalrats, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,*

3. *Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,*

4. *Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden,*

5. *Wahlberechtigte darüber, wie sie ein gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben.*

(2) Das Recht der in Abs. 1 Z 2 bis 5 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit nach Abs. 1 Z 2 bis 4 teilnehmen. Dies gilt ebenso für Unterlagen und Informationen, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs. 1 Z 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden.

§ 158 StPO - Die **Beantwortung einzelner Fragen** können verweigern:

1. **Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Z 1) der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden,**

2. *Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden oder verletzt worden sein könnten, soweit sie Einzelheiten der Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten,*

3. *Personen, soweit sie Umstände aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätten.*

(2) Die in Abs. 1 angeführten Personen können jedoch trotz Weigerung zur Aussage verpflichtet werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist.

4.3. Ablauf der Einvernahme

Vor Beginn ihrer Vernehmung sind Zeugen über ihre Befreiung von der Aussagepflicht oder ihr Recht auf Verweigerung der gesamten oder eines Teiles der Aussage **zu informieren**. Werden diesbezügliche Anhaltspunkte erst während der Vernehmung bekannt, so ist die Information zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.²³

Generell ist jeder Zeuge **einzel**n und in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten und anderen Zeugen zu vernehmen.²⁴

Auf Verlangen des Zeugen ist einer **Person seines Vertrauens** die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden,

- wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist,
- wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und
- wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder
- besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.²⁵

Vor Beginn seiner Vernehmung ist der Zeuge zu ermahnen, richtig und vollständig auszusagen.

Sodann ist er über

- Vor- und Familienname,
- Geburtsort und -datum,
- Beruf und
- Wohnort oder eine sonstige zur Ladung geeignete Anschrift sowie
- über sein Verhältnis zum Beschuldigten

zu befragen.

²³ Vgl. § 159 Abs. 1 StPO.

²⁴ Vgl. § 160 Abs. 1 StPO.

²⁵ Vgl. § 160 Abs. 2 StPO.

Danach ist der Zeuge um eine **zusammenhängende Darstellung seiner Wahrnehmungen** zu ersuchen. Allfällige Unklarheiten oder Widersprüche sind aufzuklären.

Fragen nach allfälligen strafgerichtlichen Verfahren gegen den Zeugen und nach deren Ausgang sowie Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen dürfen nicht gestellt werden, es sei denn, dass dies nach besonderen Umständen des Falles unerlässlich ist.²⁶

²⁶ Vgl. § 161 StPO.

5. Stichwort „Suggestivfragen“ und „Fangfragen“

„**Suggestivfragen sind unzulässig.**²⁷ Was darunter zu verstehen ist, wird idR nicht erläutert (Fabrizy § 161 Rz 4, Kirchbacher WK § 161 Rz 9). Suggestivfragen sind Fragen, die dem Beschuldigten/Zeugen einen Umstand vorhalten, der durch seine Antwort geklärt werden soll. Das ist immer der Fall, wenn die **Frage so gefasst ist, dass der Beschuldigte/Zeuge darauf nur »ja« oder »nein« zu sagen braucht.** »Hat der Täter eine blaue Jacke getragen?« ist eine Suggestivfrage. Sie legt dem Beschuldigten/Zeugen das »ja« oder »nein« nicht in den Mund, aber sie hält ihm den Täter in der blauen Jacke vor, eben die Umstände, die durch seine Aussage geklärt werden sollen. Korrekt müsste man fragen »Was hat der Täter angehabt?«, »Welche Farbe hatte seine Kleidung?«

Suggestivfragen sind bequem, aber für die Wahrheitsfindung gefährlich und darum nur zulässig, wenn man sonst nicht verständlich fragen könnte. Suggestivfragen müssen wörtlich protokolliert werden (§ 161 Abs 3 StPO). Dass es für Richter fast unmöglich sei, ohne Suggestivfragen auszukommen (Kirchbacher WK § 164 Rz 41, 11 Os 110/08y), ist nicht richtig, mit etwas Mühe und Phantasie kann man sie fast immer vermeiden. Von Verteidigern verlangen Richter das auch.²⁸

Ebensowenig dürfen Fragen, die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden behandeln (**„Fangfrage“**) gestellt werden.²⁹

Zum Beispiel: Ein Beschuldigter, der des Diebstahls verdächtig ist, aber diesen bestreitet, wird anlässlich der Einvernahme folgende Frage gestellt: *„Wo haben Sie die Beute versteckt?“*.

²⁷ Vgl. § 164 Abs. 4 StPO betreffend den Beschuldigten und § 161 Abs. 3 StPO betreffend den Zeugen.

²⁸ Bertel/Venier, StPO: Kommentar § 161 Rz. 3.

²⁹ Vgl. § 164 Abs. 4 letzter Satz StPO.

6. Ende des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren endet durch


- **Einstellung**
 - Die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten ist aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z. 1 StPO)
 - Es besteht kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (§ 190 Z. 2 StPO).
 - wegen Geringfügigkeit (§ 191 StPO)

- **Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft**
 - Diversion (§ 198ff StPO)
 - Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (§ 209a StPO)

- **Anklageerhebung**, wenn aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von der Verfolgung vorliegt (§ 210 Abs. 1 StPO).

7. CHECKLIST – Das richtige Verhalten bei der Kriminalpolizei

Situation: Die Kriminalpolizei nimmt telefonisch Kontakt auf und ersucht um kurzfristiges Erscheinen in der Polizeistation zur Durchführung einer Einvernahme.

 **Nachfrage**, ob eine Erkundigung oder eine Beweisaufnahme vorliegt (selten praxisrelevant)

 **Nachfrage**, ob eine Einvernahme als Zeuge oder als Beschuldiger intendiert ist

Abhängig von der erteilten Auskunft, ist folgende Vorgehensweise empfehlenswert:

Beschuldigter:

- Erhebung des gegen den Beschuldigten bestehenden Verdachts (noch anlässlich des Telefonats)
- Vereinbarung eines Einvernahmetermins in der Form, dass **zuvor** noch folgende Schritte gesetzt werden können:
 - allenfalls Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger
 - Akteneinsicht (bei der Kriminalpolizei oder beim Strafgericht)
 - Überlegung, ob man zum bestehenden Verdacht
 - aussagen möchte oder nicht
 - sich in Form einer schriftlichen vorbereitenden Beschuldigtenverantwortung äußern möchte oder
 - erst in der Hauptverhandlung aussagen möchte

Zeuge:

- Erhebung des Einvernahmethemas um abzuklären, ob möglicherweise Aussagebefreiungs- oder Aussageverweigerungsrechte greifen oder ein Aussageverbot besteht
- Vereinbarung eines Einvernahmetermins

Situation: Sie erscheinen zum vereinbarten Einvernahmetermin bei der Kriminalpolizei.



Beschuldigter:

- Aufnahme der Generalien
- Information über den Tatverdacht
- Rechtsbelehrung (Formblatt)
- Einvernahme
 - o Aussage
 - o Verweigerung der Aussage
 - o Vorlage einer vorbereitenden Beschuldigtenverantwortung
- nach Abschluss der Einvernahme genaue Korrektur des Einvernahmeprotokolls
- Unterfertigung des Einvernahmeprotokolls
- Ersuchen um Anfertigung einer Protokollsabschrift zur Mitnahme

Anmerkung: Das Einvernahmeprotokoll des Beschuldigten bildet unter Umständen die oder eine Grundlage für die Anklageerhebung. In der Hauptverhandlung ist der Beschuldigte nochmals vom Richter einzuvernehmen. Weicht seine dortige Aussage oder Verantwortung von der vor der Kriminalpolizei ab, beeinträchtigt dies unter Umständen seine Glaubwürdigkeit.

 **Zeuge:**

- Aufnahme der Generalien
- Rechtsbelehrung (Formblatt)
- Einvernahme
- nach Abschluss der Einvernahme genaue Korrektur des Einvernahmeprotokolls
- Unterfertigung des Einvernahmeprotokolls
- Ersuchen um Anfertigung einer Protokollsabschrift zur Mitnahme

Anmerkung: Das Einvernahmeprotokoll ist Basis für eine allfällige neuerliche Einvernahme durch den Richter in der Hauptverhandlung. Eine solche Einvernahme beginnt erfahrungsgemäß mit der Frage durch den Richter, ob die vor der Polizei gemachten Angaben korrekt sind. Anmerkungen, dass die Aussage nicht vollständig oder nicht korrekt protokolliert worden ist, wird regelmäßig mit einem Verweis auf den Umstand, dass der Zeuge durch seine Unterschrift den Inhalt des Protokolls bestätigt hat und der Frage, ob nicht möglicherweise eine falsche Beweisaussage nach § 288 StGB vorliege, begegnet.